



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

KVJS - Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart  
Coccius - Sozialpädagogische Projekte GbR  
Adalbert-Stifter-Str. 25  
69181 Leimen

**Dezernat Jugend -  
Landesjugendamt**

Rückfragen bitte an:  
Liliane Wildner  
Tel. 0711 6375-439  
Liliane.Wildner@kvjs.de

Aktenzeichen:  
462 Ladenburg-1  
19. Februar 2014

**Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII für Betreutes Wohnen am Standort  
An der Beint 13, 68526 Ladenburg der Coccius - Sozialpädagogische Pro-  
jekte GbR, Adalbert-Stifter-Str. 25, 69181 Leimen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 05.11.2013 ergänzt am 06.02.2014 und Ihrer Konzeption vom 01/2014 erteilen wir Ihnen für „Intensiv Betreutes Wohnen“ am Standort An der Beint 13, 68526 Ladenburg die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

Die Betriebserlaubnis gilt für die Betreuung von bis zu 2 Jugendlichen im Alter ab 16 Jahren im Rahmen von § 34 bzw. § 35a SGB VIII. Parallel können aufgrund der Raumsituation immer nur Jugendliche gleichen Geschlechts aufgenommen werden.

**Rechtsbehelf:**

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch erhoben werden. Dieser muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Lindenspürstr. 39, 70176 Stuttgart, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden. Der schriftlich eingelegte Widerspruch muss vor Ablauf der Rechtsmittelfrist beim Kommunalverband eingegangen sein.

Lindenspürstr.39  
70176 Stuttgart  
Telefon 0711 6375-0  
Telefax 0711 6375-449  
info@kvjs.de  
www.kvjs.de

Landesbank  
Baden-Württemberg  
BLZ 600 501 01  
Konto 222 82 82  
BIC SOLADEST600  
IBAN DE14 6005 0101  
0002 2282 82

**Bitte beachten Sie auch die beiliegenden Hinweise zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.**

Aktenzeichen:  
462 Ladenburg-1  
19. Februar 2014  
Seite 2

Mit freundlichen Grüßen



Liliane Wildner

Anlagen  
Hinweise zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

Nachrichtlich

- 1) Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis  
Jugendamt  
Postfach 104680  
69036 Heidelberg
  
- 2) KVJS-Referat 23  
Vergütungen, Entgelte, Vertragswesen  
- Im Hause



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

## **Hinweise zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII**

Stand: 01. Januar 2012

### **1. Meldepflichten**

Im Rahmen der Meldepflichten sind dem Landesjugendamt gemäß § 47 SGB VIII unverzüglich anzuzeigen:

- die Betriebsaufnahme unter Angabe von
  - Name und Anschrift des Trägers
  - Art und Standort der Einrichtung
  - Zahl der verfügbaren Plätze
  - Namen und berufliche Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte
- die bevorstehende Schließung der Einrichtung

Während des laufenden Heimbetriebs sind unverzüglich zu melden:

- Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen
- Änderungen der oben aufgeführten Angaben
- Änderungen des Personals
- Änderungen der Konzeption

### **2. Personal**

Der Träger hat nachzuweisen, dass er aufgabenspezifische Ausbildungsnachweise der Fachkräfte geprüft hat. Bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von 5 Jahren hat sich der Träger Führungszeugnisse nach § 30 Abs. 5 und § 30 a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Gemäß § 72 a SGB VIII ist sicherzustellen, dass keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 181 a, 182 bis 184 f, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

### **3. Schutz von Kindern und Jugendlichen**

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie auf Schutz vor Gefährdungen seines leiblichen, geistigen und seelischen Wohls. Die Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8 a SGB VIII ist Bestandteil der Hilfeleistung der Einrichtung. Kinderrechte und Elternrechte, die sich insbesondere aus dem SGB VIII, dem BGB, dem GG und der UN-Kinderrechtskonvention ergeben, sind zu beachten.